

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anforderungen an die verkehrssichere Erschliessung von Grundstücken (Erschliessungsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Entwurf des Regierungsrates für die Verordnung über die Anforderungen an die verkehrssichere Erschliessung von Grundstücken Stellung zu nehmen. Als Fachverband der Schweizerischen RaumplanerInnen (FSU), Sektion Zürich Schaffhausen, nehmen wir eine fachliche Perspektive ein und prüfen die Vorlage anhand unserer praktischen Tätigkeiten in der Raumplanung auf kommunaler Ebene.

A. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage mit Verbesserungsvorschlägen

Grundsätzlich unterstützt der FSU wie auch die SVI die Bemühungen, die drei bestehenden Vorschriften der Zugangsnormalien (LS 700.5), die Verkehrssicherheitsverordnung (VSIV; LS 722.15) und die Strassenabstandsverordnung (StrAV; LS 700.4) zu einem einzigen Erlass zusammenzuführen.

Mit dem Ziel der inneren Verdichtung erscheint es der richtige Ansatz, dass die Anzahl der Wohnungseinheiten für die Bestimmung der jeweiligen Erschliessungsanlagen deutlich angehoben wird. Erschliessungsanlagen wurden früher grosszügig dimensioniert und im Zuge von Verkehrsberuhigungen nachträglich wieder eingeschränkt (Tempo 30, bauliche Massnahmen mit seitlichen Einengungen etc.). Nachträgliche Teil-Quartierplanrevisionen in Bezug auf die Erschliessung sind langwierig, schwierig in der Umsetzung und lösen Kosten bei Privaten oder Gemeinden aus.

Für die Bestimmung der Zufahrtsart und deren Ausbaugrösse wird nach wie vor auf die Anzahl Wohneinheiten abgestützt. Diesem Grundsatz kann grundsätzlich gefolgt werden. Es hat sich in der Praxisanwendung bewährt, indem die Zufahrtsart jeweils aufgrund der aktuellen Wohneinheiten mit relativ einfachen Mitteln bestimmt werden kann. Mit dem „vernachlässigbaren“ Nachteil, dass bei Projektänderungen während eines Bauverfahrens die ursprüngliche Ausgangslage sich ändern kann, falls die Erschliessung knapp im Grenzbereich liegt (z.B. Zusammenlegung von zwei Wohnungen zu einer grossen Wohnung, Aufteilung grosse Wohnung in zwei kleine etc.). Eine Methode für die Umrechnung anderer Nutzungen wird aber als zwingend erachtet, da die Erschliessungsverordnung auch für Gebiete mit einer Misch- oder reinen Arbeitsplatznutzung dienen müssen.

B. Anträge

Wir äussern uns nachfolgend zu den aus unserer Sicht wesentlichen Paragraphen der Verordnung. Unsere Rückmeldung beinhaltet auch etliche Auslegungsfragen unsererseits.

Diese sollten möglichst in der Verordnung geklärt werden. Bei untergeordneten Fragestellungen ist auch eine Darlegung der Sichtweise des Regierungsrates im Erläuterungsbericht ausreichend. Wichtig für uns als beratende PlanerInnen ist, dass wir zur Handhabung im Detail präzise Auskunft geben können.

Allgemeines zu den Begriffen

Allgemein wird festgestellt, dass unterschiedliche Begriffe verwendet werden bzw. Begriffe wie „Quartierstrasse“ nicht mehr verwendet werden, welche zentral für die Abgrenzung Feinerschliessung zu Groberschliessung (Quartierplan) dienen. Im PBG wird der Begriff verwendet in § 124, 125 und 143. Die Begriffe sind einheitlich zu bezeichnen und müssen kongruent mit dem PBG übereinstimmen.

zum § 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Im § 1 wird unter lit. b generell von der Auswirkung von Grundstücksnutzungen auf „Strassen“ gesprochen. Im § 3 lit. a taucht der Begriff der Groberschliessung auf. Im Rahmen von Quartierplänen

ist eine Unterscheidung zwischen Fein- und Groberschliessung von Bedeutung. Es ist zu prüfen, ob auf die Formulierung und die Unterscheidung von Grob- und Feinerschliessung detaillierter einzugehen ist.

Antrag 1: Klare Unterscheidung zwischen Feinerschliessung und Groberschliessung im Sinne des PBG bzw. Abstimmung der Begriffe mit dem PBG.

zum § 2 Abs. 1 „Geltungsbereich“

Die Begriffe „Strassen“ und „Wege“ sind im Sinne des PBG betr. Strassen-/Wegabstand wegweisend. Dies geht aus der Verordnung nicht eindeutig hervor. Es wird davon ausgegangen, dass die Begriffe „Strasse“ und „Wege“ wie bisher aufgrund der Zufahrtsarten im Anhang angewendet werden. Die Zuordnung in der neuen Verordnung könnte wieder Klarheit schaffen.

Antrag 2: Zusammenhang zwischen „Strassen“ und „Wege“ zum PBG in Verordnung aufnehmen (z.B. Ergänzung der Tabelle im Anhang 6.1).

zum § 2 Abs. 2 „Geltungsbereich“

Die Verordnung richtet sich hauptsächlich auf die Anforderungen an die verkehrssichere Erschliessung von Grundstücken aus. Absatz 2 hingegen äussert sich zur „Erstellung“ von übergeordneten Strassen, was im Rahmen dieser Verordnung nicht relevant erscheint.

Antrag 3: § 2 Abs. 2 ersatzlos weglassen.

zum § 3 „Begriffe“

Die Auflistung der Begriffe (z.B. die verschiedenen Arten von Mauern) ist zu detailliert und teils nicht auf die Standardbegriffe des PBG und der VSS-Normen abgestimmt.

Antrag 4: Abstimmung der Begriffe mit PBG und VSS-Normen

zum § 7 Anderweitige Massnahmen

Es ist allgemein bekannt, dass die Wirkung und der Nutzen von Verkehrsspiegeln im Zusammenhang mit Ausfahrten seitens der Kantonspolizei sehr restriktiv beurteilt werden. In der Praxis gelten sie als nicht unbedingt „verkehrssicher“. Sie benötigen eine erhöhte Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker. Einflüsse im Winter oder bei schlechter Witterung können deren Wirkung benachteiligen. Allenfalls sollten die Verkehrsspiegel nicht explizit in der Verordnung als Massnahme aufgeführt werden, da sonst zu befürchten ist, dass zu „schnell“ nach dieser vermeintlich einfachen Lösung gegriffen wird.

Antrag 5: Explizit Verkehrsspiegel nicht speziell erwähnen in der Verordnung (Vorschlag: „anderweitige technische Massnahmen“)

zum § 9 „Gestaltung“

Die Anforderungen an die Gestaltung werden in §238 PBG im Grundsatz geregelt. Diese Anforderungen werden je nach Gemeinde unterschiedlich angewendet. Diese Praxis wird mit dem Hinweis auf den übergeordneten Artikel nicht geändert. Ein Verweis auf übergeordnetes Recht ist daher nicht nötig.

Antrag: §9 ersatzlos weglassen.

zum § 11 Abs. 4 „Erhöhung Wohneinheiten“

Hier wird geregelt, dass bei einer Erhöhung der Wohneinheiten die Aufnahmefähigkeit des Mehrverkehrs durch die Anlagen der Groberschliessung nachzuweisen ist. Es sollte aber auch geregelt werden, von welchem Stand ausgegangen werden kann und wie mit zukünftigem Ausbaupotenzial umgegangen wird. Der Nachweis erscheint aufwendig und muss vermutlich im Rahmen einer BZO-Revision oder Revision des Verkehrsrichtplanes erfolgen. Dies gilt vor allem bei starkem Verdichten bebauter Räume, wo die Verkehrsflussqualität bewusst im Rahmen der Richtplanung eingeschränkt werden kann.

Antrag 6: Klare Bestimmungen mit Parameter resp. Zuständigkeiten definieren.

zum § 12 Abs. 2 „Abschnittsweise Betrachtung“

Was wird unter einem verbindlichen Nutzungsplan verstanden? Durch welches Organ wird dieser verbindliche Nutzungsplan festgelegt?

Antrag 7: Definieren, nach welchem Verfahren und durch wen der Nutzungsplan festzulegen ist. gilt auch für §11!

zum § 13 Abs. 2 „Öffentliche Dienste und Notzufahrt“

Generell wurde mit der neuen Verordnung angestrebt, nicht mehr auf andere technische Normen zu verweisen, die sich in der Folge wieder ändern können. Konsequenterweise sollte daher auch hier nicht auf eine FKS-Richtlinie mit Datum abgestützt werden.

Antrag 8: Nur auf die jeweils gültige Richtlinie für Feuerwehrezufahrten verweisen.

zum § 16 „Verzweigungen und Einmündungen“

Die Formulierung ist unklar (Einmündungen = Ausfahrten?).

Antrag 9: Ergänzen mit Skizze im Anhang.

zum § 18 „Mitbenützung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit“

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren kann die Gemeinde für die Sicherstellung der Mitbenützung im Grundbuch einen Eintrag verlangen (z.B. Dienstbarkeitsvertrag). Darin sollten auch der Unterhalt und die Erneuerung geregelt werden.

Antrag 10: Ergänzung mit Hinweis zu Grundbucheintrag.

zum § 19 Abs. 3 „Auswirkungen“

Es ist unklar, was mit diesem Abschnitt bezweckt wird. Es entsteht der Eindruck, dass die Auswirkungen von Grundstücknutzungen auf den Strassenkörper je nach Strassenart unterschiedlich Massstäbe zulässt, was in der Praxis Fragen aufwerfen kann.

Antrag 11: Zweck und Auslegung umschreiben.

zum § 26 Abs. 2 „Abstände von Mauern“

Zusätzlich sollte auch ermöglicht werden, dass die Gemeinden entlang von Gemeindestrassen einen angemessenen Bankettabstand bei geschlossenen Einfriedungen verlangen können (z.B. betr. Unterhalt, Schneeräumung etc.). Die meisten Gemeinden verlangen generell bei Strassen und Gehwegen Bankettabstände.

Antrag 12: Ergänzung in § 26, dass Bankettabstand verlangt werden kann.

zum § 27 Abs. 1 „Abstände für Pflanzen“

Der Pflanzabstand wird hier in Bezug auf die Strassengrenze geregelt. In der Praxis ist die Strassengrenze jedoch nicht zwingend identisch und parzellenscharf mit dem Strassenrand oder dem Strassengebiet. In der Praxis sollte der Pflanzabstand jeweils in Bezug auf den effektiven Fahrbahnrand gemessen werden.

Antrag 13: Definition oder Ergänzung in Abbildung 6.5.

zum Anhang 6.1: „Technische Anforderungen an Zufahrten“

In der tabellarischen Auflistung fehlt neu der Begriff der Sammelstrasse. Zudem wäre hier die Erläuterung wichtig, dass beim Anwendungsbereich auf die Güteklassen A – C, als gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, abgestützt werden kann (vgl. Ziff. 4.4.1 im Erläuterungsbericht). Bei der Erschliessungsstrasse wird die Begegnungszone nicht mehr als Massnahme für den Fussgängerschutz vorgesehen. Durch das vermehrte Aufkommen von Fussgängern in grösseren Erschliessungseinheiten sowie der teilweise eingegrenzte Erschliessungsverkehr (z.B. durch eingeschränkte Parkplatzzahl) kann dies aber eine sinnvolle Massnahme sein.

Antrag 14: Ergänzung im Anhang durch Bemerkung Güteklasse und Begegnungszone

zum Anhang 6.2: „Technische Anforderungen an Ausfahrten“

Teilweise wird bezüglich dem Ausfahrtstyp wieder eine Kombination von „A/B“ oder „B/C“ aufgeführt. In der Praxis führt dies manchmal zu Auslegungsproblemen (ist beides möglich je nach Ermessen der Gemeinde / oder können die Anforderungen von beiden Typen gemischt werden?).

Antrag 15: Erläuterung im Anhang, wie die Kombination von zwei Ausfahrtstypen anzuwenden ist.

zum Anhang 6.5: „Messweisen“

In der Darstellung ist auch der Begriff „(Fahrbahnrand) / Strassengrenze“ gemäss der nächstfolgenden Darstellung bezüglich Sichtweiten aufzuführen. In der Praxis gibt es immer wieder Diskussionen, ob der Sichtbereich bei einem einfachen Trottoir mitberücksichtigt werden muss. Die Kant. Baudirektion wendet bei einzelnen Fällen entlang von Staatsstrassen manchmal auch einen Sichtbereich bei Gehwegen an (i.Z. mit fahrzeugähnlichen Geräten wie Skateboards etc.). Bei Gemeindestrassen ist dies bis anhin nicht üblich oder Praxis.

⇒ **Antrag 16: Ergänzung der Darstellung in 6.5 mit dem Begriff „(Fahrbahnrand)/Strassengrenze“.**

C. Fazit

Im Wesentlichen regelt die vereinheitlichte Verordnung die heutigen Anliegen an den Umgang mit Erschliessungsfragen. Insbesondere die Differenzierung der Sichtbereiche aufgrund der jeweiligen Geschwindigkeiten wird als positiv beurteilt (Anhang 6.3). Die Anpassungen in der Erschliessungsverordnung (formale Klassierung) werden zur Überprüfung der kommunalen Verkehrsrichtpläne in den Gemeinden führen.

Mit dem Auftrag der Siedlungsverdichtung nach Innen werden die Anforderungen an die Erschliessung komplexer. Die neue Erschliessungsverordnung reagiert darauf, kann jedoch auch zu einer Unsicherheit im Bereich der Umsetzung und der Zusammenarbeit von Bauherrschaft (privat und öffentlich) und Bewilligungsbehörde führen. Die Flexibilisierung erfordert damit erhöhte Anforderungen an die Kommunikation und die fachliche Begründung.

D. Schlussbemerkungen

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anträge und Klärungsbedürfnisse bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes und des Erläuterungsberichtes.